



Satzung
des
Angel-Sport-Vereins
Würmchesbader 1973
e. V. Wesseling

Mitglied im:

VDSF
RhFV von 1880 e. V., Mitgl.-Nr.: 17535
LSB, Kennziffer: 2310024
Stadtspportverband Wesseling

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

ASV Würmchesbader 1973 e. V. Wesseling

2. Er hat seinen Sitz in Wesseling
Er ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Köln
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereines:

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, Anglern und Castern, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Castingsport und das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. **Gemeinnützigkeit:**
 - a) Der Verein ist selbslos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) An die Präsidiumsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
3. **Zweck des Vereines:**
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der Artenschutzprogramme..
 - b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes..
4. **Aufgaben des Vereines:**
 - a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - c) Förderung der Vereinsjugend.
 - d) Förderung des Castingsportes.
 - e) Die aktive Mitarbeit in Natur-, Umwelt, Landschafts-, Gewässer-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Verbänden und Einrichtungen.
 - f) Die Übernahme der ihm durch Fischereigesetz und Verordnungen zuständiger Behörden zugewiesenen Aufgaben.
 - g) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.
 - h) Die Erhaltung und Pflege der – in – und – an den Vereinsgewässern vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
 - i) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Casting), so wie der anglerischen Betätigung.
 - j) Die fachliche Unterstützung seiner Mitglieder im Bezug auf ihre Mitgliedschaft im Verein.
 - k) Schaffung von Naturschutzzonen, die der Allgemeinheit zur Erholung dienen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Steuerbegünstigung, Erträge ganz, oder teilweise, Rücklagen zuzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
9. In Fragen der Politik, der Nationalität und Rasse verhält sich der Verein neutral. In Fragen der Religion tolerant.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer fischereirechtlich nicht vorbestraft ist und die Ziele des Vereins im Sinne der Satzung, sowie der zugehörigen Ordnungen anerkennt. Grundlage für die Aufnahme ist die abgelegte Fischerprüfung, bzw. ein gültiger Fischereischein.
 3. Jugendliches Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne der Vereinsjugendordnung dies beantragt. Grundlage ist der Jugendfischereischein.
 4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Sinn des Vereins entsprechen, aber in Sachen Casting und Fischen inaktiv sind. Sie haben im Verein Sitz, jedoch kein Stimmrecht.
 5. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung freigestellt. Im Verein haben sie Sitz, jedoch kein Stimmrecht. Grundlage der Ernennung ist die Ehrenordnung.
 6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Satzung und die zugehörigen Ordnungen an. Über den Aufnahmeantrag seitens des Vereins entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung derselben, das Recht auf einen schriftlichen Widerspruch zu. Dieser ist an das Präsidium zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung über diesen Widerspruch durch Mehrheitsbeschluss
 7. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln, das Gleiche gilt für eine Ablehnung des Antrages durch das Präsidium, die nicht begründet werden muss.
 8. Die Aufnahme erfolgt mit einem Probejahr, während dieser Zeit kann das Verhältnis ohne Angaben von Gründen beiderseitig beendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und mit seiner Stimme die Geschicke des Vereins maßgebend zu beeinflussen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Satzung und Ordnungen.
2. **Die Mitglieder sind verpflichtet:**
 - a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, so wie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu fördern und erfüllen
 - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. Bsp. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten, die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
 - e) Dem Präsidium und dessen Beauftragten, alle zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
2. **Austritt.**

Der Austritt muß spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines erfolgen. Die Kündigung wird mit dem 31.12. des Kalenderjahres wirksam.
3. **Ausschluss:**
 - a) Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, oder den inneren Frieden, verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Ein Mitglied ist ohne weiteres ausgeschlossen, wenn es sich trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand befindet.
 - c) Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) Gegen den Ausschluß kann es binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussentscheidung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss.
 - e) Bis zur Entscheidung durch die Versammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - f) Austritt oder Ausschluß lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr des Austrittes, unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie faßt die für seine Entwicklung und Verwaltung richtungsgebundenen Beschlüsse.
2. **Der Mitgliederversammlung obliegt u. a.:**
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer, Bestätigung des Jugendwartes ins Präsidium, der Gewässerwarte und Bestätigung des von den Gewässerwarten gewählten 1. Gewässerwartes ins Präsidium. Die Wahl einer Ehrenkommission, einer Schiedskommission.
 - b) Die Bestätigung des Geschäftsberichtes.
 - c) Die Bestätigung des Kassenprüfberichtes
 - d) Die Entlastung des Präsidiums.
 - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - f) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - g) Die Beschlußfassung über die Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Tages-Jahreskartengebühr, Mietgebühr. Festsetzung der Anzahl von Arbeitsstunden, so wie Höhe der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
 - h) Den Beschluß zu Satzungsänderungen
 - i) Den Beschluß über Organe des Vereines.
 - j) Den Beschluß zu Einsprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums.
 - k) Den Beschluss zu Einsprüchen gegen das Protokoll einer Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. April des folgenden Kalenderjahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
5. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
6. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 8 Zu Beginn der Versammlung ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen. Das Stimmrecht ruht im Falle von Beitragsrückständen, sofern diese nicht vom Präsidium genehmigt sind. Die Ausübung des Stimmrechtes für ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 9 Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie sollte die wesentlichen Bestandteile der Versammlung u. A. Wahlergebnisse, Beschlüsse im Wortlaut, wiedergeben.
- 10 Die vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift ist den Mitgliedern vor Ablauf von 2 Monaten zu zuleiten. Wird binnen zweier weiterer Monate nach Zustellung, kein schriftlicher Einspruch gegen das Protokoll eingelegt, gilt es als genehmigt.

§ 8

Das Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

Das Präsidium besteht weiter aus:

- e) dem 1. Gewässerwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister
- h) dem stellvertretendem Geschäftsführer

Das Präsidium führt den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Dem Präsidium obliegt unter Anderem:

- a) Die Vorbereitung und fristgerechte (4 Wochen vor dem Termin), schriftliche Einladung zu Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Die Vertretung des Vereines gegenüber Banken oder dergleichen, sowie zur Eingehung von Verpflichtungen mit finanzieller oder vermögenswirksamer Auswirkung.
- c) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- d) Die Entscheidung bei Behördenverordnungen u. ä..
- e) Die Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit.
- f) Teilnahme an Veranstaltungen von Verbänden und Behörden
- g) Verwaltung, der dem Verein gehörenden Liegenschaften.
- h) Ehrung von Mitgliedern oder Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

J) Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffende Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Präsidiumsmitglied berufen.

k) Das Präsidium tagt mindestens vierteljährlich. Darüber hinaus muß es tagen, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies beantragen.

l) Zur Protokollführung gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

a) Die Einberufung und Leitung der Versammlungen.

b) Die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder.

1. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich aus der Finanzordnung.
2. Die Aufgaben der übrigen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer ergibt sich aus der Finanzordnung.

§ 9

Ordnungen

Seine Rechtsverhältnisse regelt der Verein zusätzlich zur Satzung durch den Erlass von Ordnungen.

1. Geschäfts- und Wahlordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenordnung

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung, sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muß die Absicht der Auflösung eindeutig hervorgehen.
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind,- vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung- der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling zur Verwendung für die Alten- und Behindertenpflege.

§ 11

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
 - e) Als Information gilt das Internet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung des „ASV Würmchesbader 1973 e. V. Wesseling“ tritt am 06.02.2009 in Kraft.

Hans-Gerd Breuer

Geschäftsführer

Triebkorn

Präsident



Ordnungen
des
Angel-Sport-Vereins
Würmchesbader 1973
e. V. Wesseling

Mitglied im:

VDSF
RhFV von 1880 e. V., Mitgl.-Nr.: 17535
LSB, Kennziffer: 2310024
Stadtverband Wesseling

Gewässerordnung für Gewässerwarte

§ 1

Zuständigkeit

1. Den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege der Vereinsgewässer.
2. Sie sorgen für die Einhaltung der in den Gewässerordnungen vorgegebenen Richtlinien.
3. Sie sind jederzeit berechtigt an den Gewässern Kontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse werden im Präsidium beraten.
4. Die Gewässerwarte zeichnen verantwortlich für:
 - a) Die zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr.
 - b) Den Terminkalender in Absprache mit dem Präsidium.
 - c) Fischbesatz in Absprache mit dem Präsidium.
 - d) Fangbedingungen, Fangzeiten, Fangkarten, Fangbeschränkung, Fangstatistik an den Vereinsgewässern. Die Ausgabe neuer Fangkarten bedingt die Abgabe der alten Fangkarten (Gültigkeit 1 Jahr)
 - e) Schongebiete, Schonzeiten (Vorgabe sind die gesetzlichen).
 - f) Erstellung von Gewässerprofilen, Auflistung der an den Gewässern vorkommenden Arten in Fauna und Flora.
 - g) Den Zeitpunkt der zu leistenden Arbeitsstunden.
 - h) Die Organisation für Hochseefahrten (mit Präsidium)
 - i) Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen (mit Präsidium)
 - j) Schulung in eigener Sache und der Mitglieder
 - k) Die Koordinierung des Arbeitsdienstes zwischen dem Verein und eventuell angeschlossenen Vereinen.
 - l) Beratung des Präsidiums in fischereilichen Angelegenheiten.
 - m) Pflege des Geräte- und Maschinenparks des Vereins unter Mithilfe eines Gerätewartes.
 - n) Pflege der vom Verein angemieteten oder vereinseigenen Räumlichkeiten.
5. Der geplante Fischbesatz für die Vereinsgewässer wird von ihnen rechtzeitig für das neue Geschäftsjahr beim Präsidium eingereicht und zwar so zeitig, daß er noch im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt werden kann.
6. Das Gleiche gilt auch für finanzielle Ausgaben, die zur Unterhaltung der Gewässer oder des Geräteparks notwendig sind.
7. Die Gewässerwarte treffen sich regelmäßig einmal im Monat, mindestens jedoch alle zwei Monate. Über diese Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Präsidium mitzuteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 in Kraft.

Jugendordnung

§ 1

Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst.
2. Mitglieder dieser Abteilung sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 31. März des laufenden Geschäftsjahres. Der Jugendbeitrag gilt aber noch für das ganze Geschäftsjahr.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung und die Aufnahme regelt die Vereinssatzung. Bei der Aufnahme hat der 1. Jugendwart Mitspracherecht. Grundlage ist der Jugendfischereischein.

§ 3

Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des 1. Jugendwartes festgesetzt.

§ 4

Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung bestimmt ihre Aktivitäten in eigener Sache selbständig.

Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen unter Anleitung an das Casting und das waidgerechte Fischen herangeführt werden. Im Rahmen der Betreuung ist besonders die schützenswerte ökologische Verbindung zwischen Flora und Fauna zu vermitteln. Ergänzt wird dieses Programm durch sportliche Betätigung in anderen Bereichen.

Die Jugend trifft sich monatlich einmal, diese Treffen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Präsidium vorgelegt. Die Termine der Treffen werden dem Präsidium rechtzeitig vor den Treffen angezeigt. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Jugendkasse

1. Die Jugendkasse ist ein Bestandteil der Vereinskasse.
2. Sie wird von der Jugend selbständig geführt und ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Schatzmeister zur Übernahme in das Kassenbuch zu übergeben. Bestände der Jugendkasse bleiben der Jugendabteilung erhalten, soweit sie mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines übereinstimmen.

3. Grundlage der Kasse ist die Satzung und die Finanzordnung des Vereins.
4. Das Budget ist einmal jährlich beim Präsidium zu beantragen und zwar so zeitig, daß es im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1

Kasse

Zur finanziellen Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Kasse.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für die Kassenführung ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

Grundlage für die finanzielle Verwaltung des Vereins ist der Jahreshaushaltsplan.

Der vom Schatzmeister entworfene Haushaltsplan wird im Präsidium beraten und dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zu seiner Annahme genügt eine einfache Mehrheit.

§ 4

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige- oder Mehrausgaben sind nur entsprechend der Satzung zulässig. Ihre Durchführung wird vom Präsidium genehmigt und ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 5

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Vereinsbeitrag Senioren /Jugendliche /Jahr
- b) Fangkarte Senioren
- c) Aufnahmegebühr
- d) Über Ausnahmen bei der Beitragshöhe und Teilzahlungen entscheidet im Einzelfall das Präsidium.
- e) Pachtgebühren
- f) Jahreskarte 300,00€ pro Gewässer.
- g) Tageskarte 25,00€ / pro Gewässer.
- h) Nicht geleistete Arbeitsstunde 30,00€/Stunde
- i) Zuschüssen
- j) Spenden
- k) Überschüssen aus Veranstaltungen
- l) Erlösen aus dem Verkauf von Artikeln des Vereins
- m) Zinserträgen

§ 6

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich im Wesentlichen aus:

- a) Verwaltung des Vereins
- b) Beiträge an übergeordnete Verbände, oder angeschlossenen Organisationen
- c) Beiträge Versicherungen
- d) Fischbesatz
- e) Abtragung von Liegenschaftsschulden
- f) Pachtgebühren
- g) Jugendförderung
- h) Veranstaltungen
- i) Steuern und Abgaben
- j) Artikel für den Verein
- k) Umwelt und Gewässerschutz
- l) Unterhaltung der Vereinsgewässer und angepachteter Unterstellmöglichkeiten für Vereinsgerätschaften.

§ 7

Kassenverwaltung

1. Die Kasse des Vereins ist einnehmende und auszahlende Stelle. Kein sonstiges Organ oder Mitglied ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen.
2. Ausgenommen sind vom Präsidium beauftragte Personen für den Verkauf von Tages-, Jahreskarten und die Jugendabteilung für die Durchführung ihrer Belange.
3. Es dürfen von anderen Personen auch keine finanziellen Verbindlichkeiten für den Verein eingegangen werden.
4. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
5. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Zur Vereinfachung kann dies auch über PC-BANKING erfolgen.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorliegen.
7. Vom Präsidium beschlossene wiederkehrende Zahlungen bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

§ 8

Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
2. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung und den Zahlungsverkehr.
3. Ihm obliegt die Kontrolle über die Vereinskonten.
4. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Dabei verfährt er nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.

5. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung eine Übersicht der Vermögensverhältnisse des Vereins, sowie aller Einnahmen und Ausgaben als Kassenbericht des jeweiligen Geschäftsjahres vor.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Artikel des Vereins und führt die diesbezügliche Inventarliste. Er ist befugt im Auftrag des Präsidiums, Artikel für den Verein einzukaufen oder zu verkaufen.
7. Er überprüft rechnerisch die Jugendkasse und übernimmt deren Bestände in die Hauptkasse.

§ 9

Kontrolle durch den Präsidenten

Der Präsident soll sich laufend, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Kassenstand unterrichten.

§ 10

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung, Soll und Haben der baren und unbaren Kassenbestände, sowie das Inventarverzeichnis.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) Die Geschäftsbücher und sonstige Buchungsunterlagen
 - b) Das Bargeld
 - c) Das Inventarverzeichnis
3. Sie haben das Recht, vor Abfassung ihres Prüfberichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte einzuholen, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erstellen sind.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen, sowie der Mitgliederversammlung vorzutragen. Er sollte folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen der Prüfer
 - b) Namen des Schatzmeisters
 - c) Zeit und Ort der Prüfung
 - d) Zeitraum der geprüft wurde
 - e) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
 - f) Bare und unbare Geldbestände
 - g) Anfangs und Endvermögen im Geschäftsjahr
 - h) Bei unklaren Feststellungen Verursacher (namentlich), mit Namen der Auskunftspersonen
 - i) Prüfungsfeststellungen
5. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters vor.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 10.12.2001 in Kraft.

Wahl- und Geschäftsordnung

§ 1

Eröffnung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Präsidiumsmitglied.
2. Bei Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Vertreter betreffen, gibt der Versammlungsleiter die Leitung an einen Stellvertreter ab.
3. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass sie ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

§2

Stimmberechtigung

1. Zum Zwecke der Prüfung der Stimmberechtigung und der Feststellung der Zahl der Stimmen bestimmt die Versammlung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Stimmprüfungskommission.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Versammlungsleiter bekanntzugeben und im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§3

Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich und mit Begründung an die Geschäftsstelle zur Beratung zu richten.
2. Die insoweit sich ergebende neue Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Einwände gegen die Tagesordnung, Änderung auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§4

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge auf Behandlung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
2. Über diese Anträge wird außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung sofort beraten und abgestimmt.
3. Anträge zur Auflösung des Vereines oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§5

Verhandlungsführung Rednerliste

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt.
2. Die Rednerliste und die Plazierung bei gleichzeitiger Wortmeldung führt der Geschäftsführer.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort entsprechend der Rednerliste. Der Redner darf nur zum jeweiligen Beratungsthema sprechen.

§6

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge abgestimmt, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer dagegen gesprochen haben.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung können eingebracht werden:
 - a) Verweisung zur Sache
 - b) Schluß der Rednerliste
 - c) Schluß der Debatte
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Schluß der Versammlung
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§7

Berichtigung, persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder Zurückweisung eines Angriffs auf die eigene Person, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Die Ausführungen müssen kurz und sachlich sein.

§8

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Verweis zur Sache
 - b) Ordnungsruf
 - c) Rüge
 - d) Entziehung des Wortes
 - e) Ausschluß aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung.
 - f) Unterbrechung oder Schließen der Versammlung.

§9

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Anträge sollen vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Zusätze zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§10

Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung kann erfolgen:
 - a) durch allgemeine Zustimmung
 - b) durch Handzeichen
 - c) geheim

§11

Wahlverfahren

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, so erlischt seine Kandidatur.
2. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang.

§12

Protokoll

Das Protokoll der Versammlung erstellt der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nach den Richtlinien unserer Satzung. Das Protokoll wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

§13

Aufgaben des Geschäftsführers.

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereines. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Protokolle aller Versammlungen, ausgenommen Jugend und Gewässerwarte.
 - b) Rundschreiben
 - c) Unterstützung der einzelnen Vereinssparten insbesondere schriftliche Beratung.
 - d) Pflege der Satzung und Ordnungen
 - e) Erarbeitung von Vordrucken aller Art für die Veranstaltungen des Vereines.
 - f) Einladungen zu den Veranstaltungen des Vereines
 - g) Organisation von Vereinsveranstaltungen (mit Präsidium)

- h) Führen der Vereinschronik
- i) Einladung zu Vereinsversammlungen(mit Präsident)

§14

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 in Kraft.

Anschriftenverzeichnis:

Präsident: Peter Triebkorn
Sperlingsweg 38
50389 Wesseling Tel.: 02236/83270

Vizepräsident: Gerhard Zimmermann
Ulmenstr. 8
50389 Wesseling Tel.: 02236/41657

Schatzmeisterin: Hardis Triebkorn
Sperlingsweg 38
50389 Wesseling Tel.: 02236/83270

Geschäftsführer: Erhard Dembeck
Am Krausen Baum 20
50321 Brühl Tel.: 02232/27138
01735125606

Jugendwart: Andreas Zimmermann
Karlstr. 1
50389 Wesseling Tel.: 02236/82507
01722909119

Gewässerwarte: Dieter Vehstedt
Charlottenstr. 3
51149 Köln/Porz Tel.: 02203/14460
01749521006